

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 76 (2009)

Artikel: Leibeigen zwischen Abt und Stadt : Gotteshausleute des Klosters
Einsiedeln auf der Zürcher Landschaft
Autor: Leibacher, Claudio
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

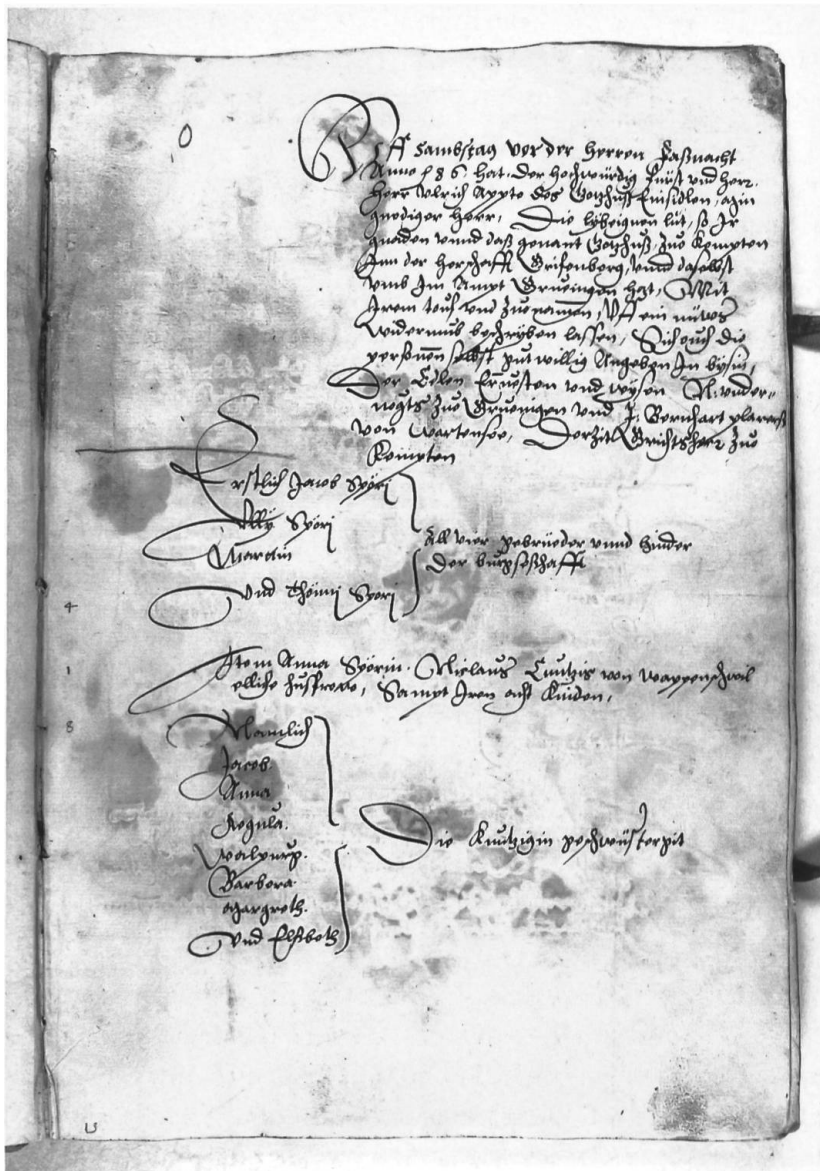
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Auszug aus dem Kemptener Leibeigenenverzeichnis. In ihm wurden die in Kempten und der Herrschaft Grüningen wohnhaften Einsiedler Gotteshausleute 1577, 1586, 1622 und 1648 verzeichnet. (Klosterarchiv Einsiedeln, N.Q.8)

Leibeigen zwischen Abt und Stadt

Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln auf der Zürcher Landschaft

Claudio Leibacher

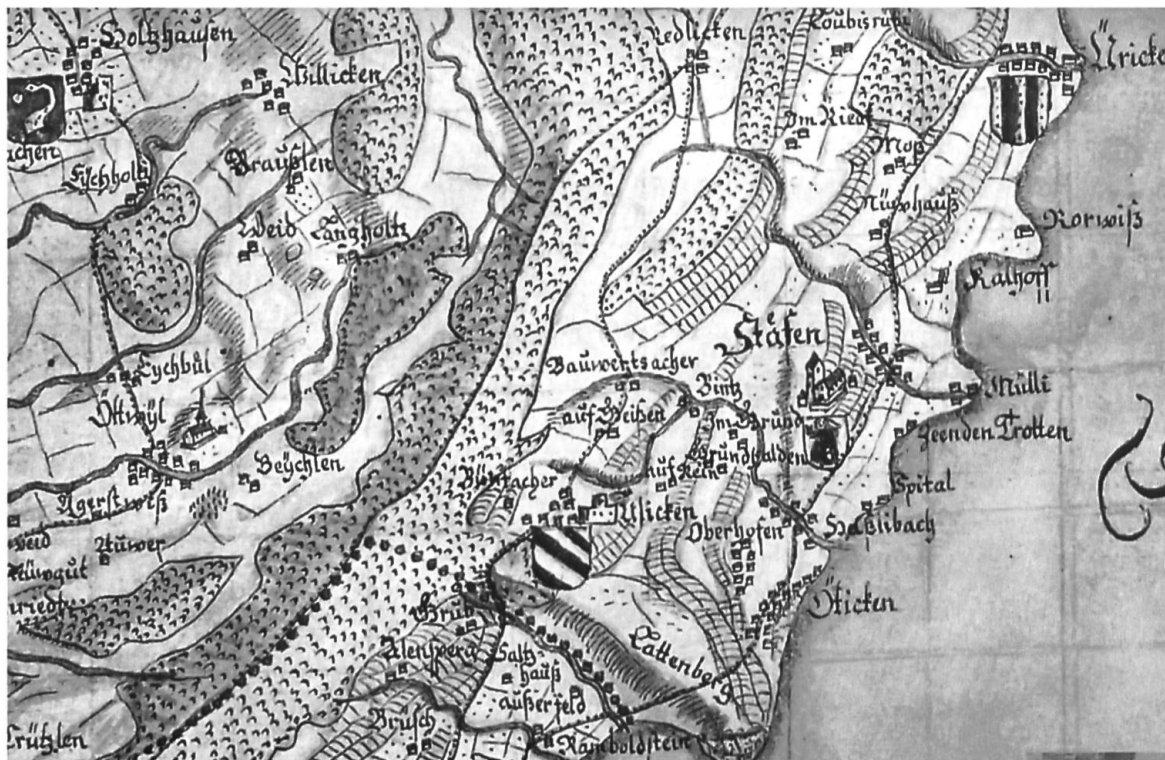
1619 kauften sich die Stäfner Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln von der Leibeigenschaft frei. Im benachbarten Männedorf war diese bereits 1547 teilweise aufgehoben worden, bestand in reduziertem Umfang aber bis ins 18. Jahrhundert. Wie kam es, dass das Kloster jahrhundertalte Rechte plötzlich aufgab? Weshalb tolerierte die Zürcher Regierung die Einsiedler Leibherrschaft in den reformierten Pfarreien von Meilen, Männedorf und Stäfa noch über 100 Jahre nach der Reformation?¹ Am Beispiel der Höfe Stäfa und Männedorf untersucht dieser Beitrag, wie sich spätmittelalterliche Formen personaler Herrschaft gegenüber der aufkommenden Territorialherrschaft bis in die Frühe Neuzeit behaupteten und wie andererseits die Stadt Zürich als Landesherr Gegensteuer gab.²

Einsiedler Leibherrschaft in Stäfa und Männedorf im Spätmittelalter

Der Besitz in Stäfa war dem Kloster Einsiedeln neben Kaltbrunn, Lindau sowie – in einer zweiten Schenkung – Esslingen und einer Hube in Männedorf durch Herzog Burkhard II. von Schwaben und seine Mutter Reginlinde zwischen 954 und 958 übertragen worden.³ 965 kamen als Ergänzung die Ufenau, Uerikon und die Kirche Meilen hinzu.⁴ Die auf den Gütern lebenden Leute wurden damit Eigenleute des Klosters, sogenannte Gotteshausleute. In den Quellen erscheinen die Gotteshausleute von Stäfa jedoch erst im 14. Jahrhundert: der Hofrodel von 1330 verzeichnet ihre wichtigsten Rechte und Pflichten.⁵

Damit das Kloster seinen Bestand an Eigenleuten auf Dauer sichern konnte, galten strenge Heiratsbeschränkungen: ein Gotteshausmann sollte eine Eigenfrau desselben Klosters heiraten. Da eine solch enge Regelung aber der durchmischten Bevölkerung vieler Regionen nicht gerecht werden konnte, war das Kloster Einsiedeln in einer Ehegenossame mit den Klöstern Fraumünster in Zürich, Reichenau, Sankt Gallen, Pfäfers, Schänis und Säkingen vertraglich verbündet. Deren Eigenleute genossen untereinander freies Heiratsrecht. Heiratete ein Einsiedler Gotteshausmann dennoch eine «ungenossin», das heisst eine Freie oder eine Leibeigene eines Herrn ohne Genossamevertrag mit Einsiedeln, musste er den Abt um Gnade bitten. Dieser erhob nach dessen Tod Anspruch auf die Hinterlassenschaft⁶ als Schadenersatz für den eventuellen Verlust der Leibrechte an allen oder einigen Kindern.⁷

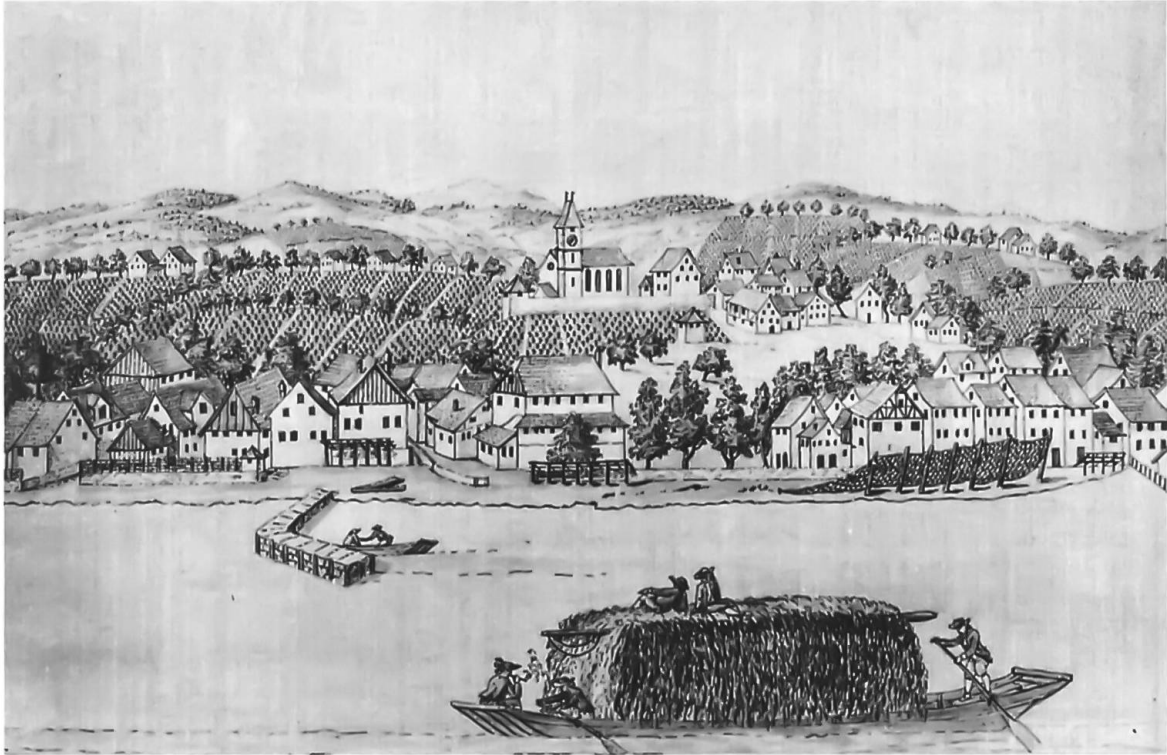
Von zentraler Bedeutung war die Abgabe von Todes wegen, der sogenannte Fall, als Gebühr für richterlichen Schutz und Schirm: «Wa ein eigenman des gotzhuses stirbet, der sol geben ze valle das beste houpt oder stuk, so er hat.»⁸ Was dies hiess, präzisiert der



Stäfa und Umgebung auf der Karte des Kantons Zürich von Hans Konrad Gyger aus dem Jahr 1667. (Staatsarchiv des Kantons Zürich)

Hofrodel von 1491. Wenn ein Gotteshausmann starb, mussten seine Erben dem klösterlichen Ammann das gesamte hinterlassene Vieh vorführen, worauf dieser ein Tier seiner Wahl – in der Regel das wertvollste – als Fall nahm.⁹ Hinterliess der Verstorbene nichts als einen Hahn und eine Henne, traf der Ammann ebenfalls seine Wahl. Die Nachkommen hatten die Möglichkeit, das Tier innert acht Tagen zu einem um 5 Schilling unter dem Marktwert liegenden Preis zurückzukaufen. Hinterliess der Verstorbene kein Vieh, gab sich das Kloster mit dem besten Gewand, in dem er zur Kirche und auf den Markt gegangen war, zufrieden. Die Fallabgabe war nicht für alle Gotteshausleute, sondern nur beim Tod des jeweils ältesten männlichen Vertreters einer Familie zu leisten. Zum Zeichen der Anerkennung der leibherrlichen Rechte lieferten die Gotteshausleute dem Kloster pro Haushalt jährlich ein Huhn ab, welches der Ammann jeweils um die Faschnachtszeit als sogenanntes Fasnachtshuhn einzog.

Trotz ihrer Bindung ans Kloster genossen die Gotteshausleute Freizügigkeit, das heisst, sie durften ihren Wohnsitz frei wählen und einem anderen Herrn dienen.¹⁰ Diese Regelung barg aber grosses Konfliktpotenzial, da der neue Herr unter Umständen ebenfalls eine Fallabgabe einforderte, während Einsiedeln auf seinem Fallrecht beharrte. Umgekehrt wurden Fremde, die in den Hof Stäfa zogen, nach Jahr und Tag Gotteshausleute. Den Überblick über die Gotteshausleute zu wahren, insbesondere über die weggezogenen, war keine leichte Aufgabe für den Ammann. Wie er diese zu bewerkstelligen hatte, belegt der Bestallungsbrief des Stäfner Ammanns Wälti Ryffel von 1555: «Wann zuo zytten eins



Männedorf um 1800, Kupferstich von Heinrich Brupbacher. (Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung)

oder mer unnder den gotzhuslütten hinwäg uss dem hoff an die frömde zücht, er die mit ir jedes namen, ouch wahin einer oder eins gezogen, ordentlich uffschribenn söll, damit an den fällenn unnd annderm des gotzhus gerechtigkeitten nützit verschine.»¹¹ Das Verzeichnen der Gotteshausleute in Listen wurde jedoch erst ab der Mitte des 16. Jahrhunderts zur gängigen Praxis.

Der Abt hatte seinen Eigenleuten gegenüber ebenfalls Pflichten zu erfüllen. Er musste dafür sorgen, dass im Kehlhof ein Zuchtstier und ein Eber vorhanden waren, welche der Keller als grundherrlicher Beamter hielt. Bei Bedarf wurden den Gotteshausleuten ein dickes Seil oder ein grosser Kochkessel zur Verfügung gestellt, zur Ablieferung des Weinzehnten mehrere Zuber sowie anlässlich der Hochzeit eines Gotteshausmanns zwei grosse Häfen. Bei der Geburt eines Knaben spendete der Abt zwei Kopf, bei der Geburt eines Mädchens einen Kopf Wein. Anlässlich der Erneuerung der Öffnung 1491 hob der Abt einige dieser Leistungen auf, versprach dafür eine Herbstspende von 1 Eimer Wein und 1 Mütt Kernen.¹² Wenn ein Gotteshausmann verarmte und nicht mehr für seinen Lebensunterhalt aufzukommen in der Lage war, hatte er Anrecht auf die Aufnahme ins Gästehaus des Klosters, wo er allerdings bestimmte Arbeitsleistungen erbringen musste.¹³ Nicht alle Einsiedler Gotteshausleute genossen so viele Rechte wie die Hofleute von Stäfa; allein der richterliche Schutz und Schirm durch das Kloster war indes einiges wert. Insbesondere Eigenleute adeliger Herren beneideten die Gotteshausleute um ihre Sonderstellung: Nicht von ungefähr drängten diese mancherorts zum Wechsel des Leibherrn.¹⁴

1494 erwarb das Kloster Einsiedeln durch Kauf vom verschuldeten Kloster Pfäfers Grundeigentum in Männedorf, welches die alten Besitzungen in Stäfa und Meilen in idealer Weise ergänzte. Der Preis von 4000 Gulden beinhaltete sämtliche Pfäferser Rechte im Ort, unter anderem den Zehnten, die Kollatur (das Recht zur Einsetzung des Pfarrers) sowie das Fallrecht an den Eigenleuten.¹⁵ Wenn sich der Rechtsgebrauch auch an den von Pfäfers überlieferten Hofrödeln orientierte, unterschied sich Einsiedelns Leibherrschaft in Männedorf in ihren Grundzügen nicht von der andernorts ausgeübten.

Zürichs Umgang mit fremden Leibherren im Zuge der Territorialisierung

Um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert begann die Stadt Zürich mit dem Erwerb von Gebieten auf der Landschaft in grösserem Umfang. 1439, vor dem Alten Zürichkrieg, umfasste der Herrschaftsbereich im Wesentlichen bereits das Gebiet des heutigen Kantons Zürich.¹⁶ Mit der Ausdehnung ging eine markante Intensivierung der Herrschaft nach innen einher; die Stadt erhöhte im Lauf des Jahrhunderts die Forderungen gegenüber ihren Untertanen massiv.¹⁷

1505 richtete die Zürcher Regierung ein Schreiben an sämtliche 16 geistlichen (darunter das Kloster Einsiedeln) und zwölf weltlichen Herren, welche in der Landvogtei Kyburg Eigenleute hatten, mit der Mitteilung, es sei in der Landvogtei niemals üblich gewesen, nach dem Tod von ungenosssam verheirateten Eigenleuten die Fahrhabe, den «Lass», zu fordern.¹⁸ Die Herren hätten sich mit einer Busse von 10 Pfund für die Ungenosssame sowie dem Fall zufriedenzugeben. Als Beispiel für einen unrechtmässig eingezogenen «Lass» wird erstaunlicherweise derjenige des Eigenmanns Heini Grob von Altikon angeführt, den die Zürcher der Johanniterkomturei Bubikon noch im Jahr zuvor als rechtmässig zuerkannt hatten.¹⁹ Einsiedeln verzichtete damals bereits auf den Einzug des «Lasses» als Strafe für ungenosssame Ehen seiner Gotteshausleute.²⁰ Die Kehrtwende der zürcherischen Politik zuungunsten der auswärtigen Leibherren begann sich abzuzeichnen.

Während der Bauernunruhen von 1525 kamen aus zahlreichen Vogteien Beschwerdebriefe an die Stadt Zürich, welche im zweiten Artikel die Abschaffung der Leibeigenschaft forderten: Gott allein sei der Herr aller und Zürich die von ihm eingesetzte weltliche Obrigkeit. Daneben wollten die Bauern keine anderen Herren anerkennen.²¹ Die Regierung bat Huldrych Zwingli, der damals bereits grossen Einfluss auf die zürcherische Politik hatte, um ein Gutachten über die Forderungen der Bauern. Gemeinsam mit den anderen beiden Leutpriestern der Stadt Zürich kam er zum Schluss, dem Begehren nach Abschaffung der Leibeigenschaft sei stattzugeben, da alle Menschen «Kinder Gottes sind und brüederlich gegen einander leben sollind». Mit den fremden Leibherren sei über eine Befreiung ihrer Eigenleute zu verhandeln.²² Der Rat lehnte die wesentlichen Forderungen ab; in einem Punkt jedoch herrschte Einigkeit: die Leibeigenschaft sollte gemäss der Empfehlung der Leutpriester abgeschafft werden, lediglich das Vorgehen stand noch zur Diskussion. Gemässigte Stimmen plädierten dafür, erst abzuwarten, wie sich die eidgenössischen Orte gegenüber ihren Untertanen im Thurgau oder der Abt von St. Gallen gegenüber seinen Gotteshausleuten verhielten. Schliesslich wurde beschlossen, sowohl die Meinung der Leutpriester als auch das Begehren der Bauern zu berücksichtigen und die Leibeigenschaft aufzuheben;²³ einzig im Amt Grüningen wurde diese zur Strafe für

auführerisches Verhalten beibehalten.²⁴ Die Stadt Zürich wurde damit zum Wortführer für die Befreiung von der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft der Pfarrherren von Stäfa, Männedorf und Meilen

Während das Kloster Einsiedeln die Kollaturen in Meilen und Stäfa seit dem 10. Jahrhundert innehatte, kam diejenige in Männedorf erst 500 Jahre später durch den Erwerb vom Kloster Pfäfers hinzu. An allen drei Orten bestanden diese Rechte auch nach der Reformation weiter: die Einsetzung protestantischer Pfarrer durch katholische Prälaten versties gegen kein Kirchengesetz, da die Besetzung nur die Verleihung der Pfründe, nicht die Einsetzung in das Amt selbst bedeutete und von beiden Seiten nur als Verleihung eines Lehens aufgefasst wurde.²⁵ War eine Pfarrstelle vakant geworden, schlugen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich dem Abt einen Kandidaten vor, erst von zirka 1674 an zwei und seit 1685 drei Kandidaten.²⁶ Mit der Leistung des Eids zur Anerkennung der klösterlichen Herrschaft begaben sich die angehenden Prädikanten in die Leibeigenschaft und wurden folglich fallpflichtig. In der Regel erlaubte der Abt aber den Fallauskauf zu verhältnismässig tiefen Beträgen von zwei bis zehn Gulden, vorausgesetzt, das grundsätzliche Recht des Klosters darauf wurde anerkannt.²⁷ 1532 wurde der Prädikant von Meilen unentgeltlich, derjenige von Männedorf für drei Gulden von der Fallabgabe befreit. Beide mussten allerdings mit Brief und Siegel bezeugen, dass dies nur aus Gnade und durch die Fürbitte der Herren von Zürich geschehen war. Dem Prädikanten von Stäfa blieb der Auskauf wegen seiner «ungeschickti» gegenüber Abt und Gotteshaus bis auf Weiteres verwehrt.²⁸ Da der Widerstand der protestantischen Pfarrer gegen den Eid und das Versprechen, «des Gottshuses Ehr zu fürderen»,²⁹ seit 1618 wuchs, wurde der Eid 1637 durch ein Handgelübde ersetzt.³⁰ Zu jener Zeit war die Verpflichtung zum Loskauf von der Fallabgabe bereits Bestandteil der Vereidigung, womit von Leibeigenschaft nicht mehr die Rede sein konnte.³¹ Die Einsiedler Kollaturen in den drei Gemeinden hatten erstaunlich lange Bestand: erst 1818 wurde die Pfarrei Meilen abgelöst, 1824 Stäfa und 1828 Männedorf.³²

Proteste in Männedorf und Stäfa gegen den Falleinzug

1547, über ein halbes Jahrhundert nach dem Kauf von Pfäfers, gelangten aus Männedorf Beschwerden an das Kloster Einsiedeln. Der Fall werde seit längerer Zeit unrechtmässig von allen Hofleuten erhoben, obwohl laut Hofrodel lediglich diejenigen fallpflichtig seien, welche auf den klösterlichen Gütern geboren worden seien. Es sei unbestritten, dass das Kloster Eigengut besessen habe. Allerdings seien nach dem Verkauf des alten Meierhofgrunds die Bewohner der darauf erbauten Häuser die Fallabgabe nur schuldig, wenn Einsiedeln sich diese im Verkaufsvertrag vorbehalten habe. Die bis anhin eingezogenen 180 Gulden seien zurückzuerstatten.³³ Abt Joachim Eichhorn erteilte den Männedorfern eine abschlägige Antwort. Der Meierhofgrund sei niemals verkauft, sondern lediglich aufgeteilt und als Lehen vergeben worden. Zahlreiche Güter, welche aber nicht Gotteshausgüter genannt würden, befänden sich ausserdem in Klosterbesitz. Das Kloster Pfäfers habe den Fall nicht nur auf seinen eigenen, sondern auch auf anderen zinsbaren Gütern

eingezogen: «Die alten siend auch keine kind gewësen; wann sy den fal niet schuldig gewësen werend, hetend sy ine nit gëben.» Der Abt berief sich auf das alte Herkommen und zeigte sich zuversichtlich, dass die Herren von Zürich wie bei Fallstreitigkeiten in Thalwil im Sinn Einsiedelns entscheiden würden.³⁴ Er hatte sich getäuscht. Die Zürcher Regierung unterstützte das Ansinnen der Männedorfer Hofleute.³⁵ Bei den Verhandlungen vom 29. August in Zürich zwischen den Anwälten von Männedorf und dem Abt mit den Landammännern Jakob Anderrüti und Dietrich Inderhalden als Vertreter des Schirmorts Schwyz entspann sich eine Diskussion um den Begriff «Gotteshausleute», mit welchem sich die Männedorfer bei den Zehntverhandlungen von 1526 noch «gerühmt und benannt» hatten. Ihre Fallpflicht hatten sie also selbst bestätigt. Die Männedorfer argumentierten, dies sei aus Unwissenheit geschehen; es sei damals nicht um ein Bekenntnis zum Gotteshaus, sondern um den Auskauf des kleinen Zehnten gegangen. Den Bemühungen des Abts zum Trotz wurden die Hofleute von Stäfa «des fals unnd der Eigenschaft halb fryg unnd ledig» gesprochen, mit Ausnahme der auf Klostergütern geborenen Personen.³⁶

Weshalb es bis zur Verzeichnung der Einsiedler Güter in Männedorf 18 Jahre dauerte, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls erhielt Abt Joachim am 28. Mai 1565 die Erlaubnis, die Gotteshausgüter beschreiben zu lassen, und zwar im Beisein der dazu abgeordneten Zürcher Räte und Dorfältesten.³⁷ Die klösterlichen Beamten behalfen sich dabei mit alten Pfäferser und Einsiedler Urbarien, in welchen tatsächlich Güter aufgeführt waren, deren Zugehörigkeit zum Kloster in Männedorf unbekannt war.³⁸ Diese wurden nicht in die Liste aufgenommen. Damit liess der Abt die Angelegenheit aber nicht ruhen und brachte den Auskauf des kleinen Zehnten im Jahr 1526 nochmals zur Sprache. Wenn die in den betreffenden Dokumenten als Gotteshausleute bezeichneten Personen keine Gotteshausleute gewesen seien, habe der Auskauf für die jetzt anerkannten Gotteshausleute keine Gültigkeit; sie seien die Abgabe weiterhin schuldig. Des Weiteren gelte der im Hofrodel verankerte, auf 3 Schilling reduzierte Eherschatz (eine Handänderungsgebühr) nur für Gotteshausleute; alle anderen hätten die volle Summe zu entrichten. Am 28. August 1566 wies die Zürcher Regierung die Beschwerden vollumfänglich ab, und das Kloster Einsiedeln musste klein begeben.³⁹

Zu Beginn des 17. Jahrhundert wuchs im Hof Stäfa der Missmut wegen steigender Fallforderungen und gleichzeitig sinkender Leistungen des Klosters, weshalb man sich an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich wandte. Anlässlich der Ende Mai 1613 nach Stäfa einberufenen Konferenz mit Einsiedler Abgeordneten brachten die Hofleute ihre Klagen vor: Einsiedeln verfare beim Falleinzug skrupellos. Beispielsweise sei einem Bauern ein Ochse auf der Stelle ausgespannt und verkauft worden, und einer Witwe, die «nit mehr als ein Küelin gehapt, und nüt mit Ihren Khinden zue essen, alss wass sömlich Küelin geben», sei ebendiese Kuh weggeführt worden. Ausserdem hätten sie laut der Offnung Anrecht auf Zuchtstier und -eber, einen grossen Kessel, ein Seil, den Herbsttrunk, bei der Engelweihe auf ein Messgewand und anderes mehr, was alles nicht mehr eingehalten werde. Die Klosterbeamten bestätigten beide Falleinzüge, rechtfertigten sich aber damit, dass sie sonst ihre Forderungen an ärmere Gotteshausleute meistens um zwei, drei oder vier Gulden reduziert hätten. Sie versprachen, das eingezogene Vieh in Zukunft, wie in der Offnung festgehalten, zunächst im Kehlhof einzustellen und die Möglichkeit zum vergünstigten Rückkauf zu gewähren. Was die klösterlichen Pflichten betraf, meinten sie, der Hofrodel sei 122 Jahre alt. Es sei doch viel zu aufwendig abzuklären, was vor

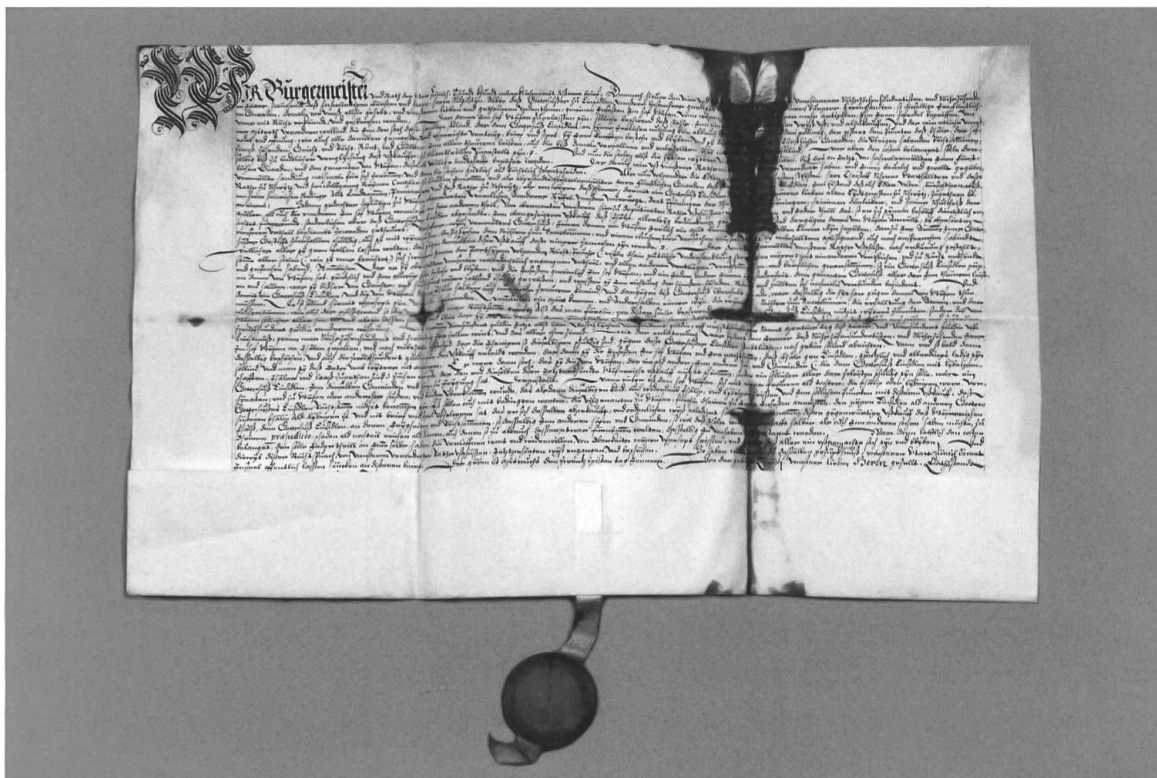
Joachim Eichhorn von Wil SG, Abt von Einsiedeln von 1544 bis 1569. (Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung)



so langer Zeit Gültigkeit besessen habe. Einen Stier könnten sie zur Verfügung stellen, aber was die anderen Forderungen betreffe, da «dunckte sy, die Gemeind suochte und komme mit selzammen schwencken daher». Auf die Frage, wozu die reformierten Stäfner ein Messgewand bräuchten, gaben diese zur Antwort, sie wollten daraus arme Leute bekleiden. Der Auskauf des Falls, wie ihn die Hofleute forderten, stand für das Kloster Einsiedeln nicht zur Diskussion.⁴⁰

Über mehrere Jahre hinweg beharrten die Streitparteien auf ihren Standpunkten. Wie im Männedorfer Konflikt ersuchte das Kloster seine Schirmherren um Beistand. Im Schreiben vom 12. März 1616 an ihre «gethrüwen lieben alten Eydtgnossen» in Zürich gab die Regierung von Schwyz zwar zu, dass auch sie ihre Untertanen in der March und den Höfen lieber frei sähe, doch zeigte sie sich mit dem einseitigen Vorgehen der Zürcher Obrigkeit gar nicht einverstanden und drohte mit Konsequenzen, falls die Stäfner von ihren Forderungen nicht absehen würden. Insbesondere wollte sie wissen, ob sich der angestrebte Auskauf allein auf den Falleinzug beziehe oder auf die «gerechtigkeit des fahls, namlichen die lybeigenschaft, dessen die fähl ein andeütung».⁴¹ Zürich antwortete, die Hofleute von Stäfa besäßen keinesfalls den Status von Leibeigenen, da im Hofrodel die Leibeigenschaft keine Erwähnung finde, sondern schuldeten nur den Fall. Ein Auskauf liege auch im Sinn der eidgenössischen Tagsatzung.⁴² Trotz der vielen Worte herrschte in Schwyz wie in Zürich Klarheit darüber, dass sich die Leibeigenschaft längst nur noch in der Fallabgabe äusserte und der Auskauf des Falls der Aufhebung der Leibeigenschaft gleichkam.

Die Zürcher Obrigkeit strebte den Auskauf an und lud zu abschliessenden Verhandlungen nach Zürich. Der Abt blieb diesen aus Protest fern und schickte den Statthalter und den Kanzler als Vertreter, die zusammen mit alt Landammann Heinrich Reding von



Zürich bewilligte mit seinem Urteilsspruch vom 20. Januar 1619 den Fallauskauf der Hofleute von Stäfa gegen einen Betrag von 1200 Gulden. (Klosterarchiv Einsiedeln, N.N.19)

Schwyz am 20. Januar 1619 vor einer Zürcher Ratskommission erschienen.⁴³ Anwesend waren auch Vertreter von Stäfa, die sich bereit erklärten, von ihren Forderungen vor allem bezüglich der Kernen- und Weinspende, des Zuchtstiers, des Messgewands und des Seils abzusehen. Da eine Einigung nicht möglich war, wurde gegen den Willen des Abts ein Urteil gefällt und der Auskaufbetrag auf 1200 Gulden festgelegt, zahlbar in drei Raten. Die Gültigkeit des Auskaufs beschränkte sich auf den Hof Stäfa. Wenn ein Hofmann andernorts eine Leibeigene heiratete, waren die gemeinsamen Kinder wiederum leibeigen. Wollte andererseits ein Leibeigener in Stäfa Wohnsitz nehmen, musste er sich zuvor auskaufen. Auf diese Weise sollte das Übel der Leibeigenschaft für alle Zeiten von Stäfa ferngehalten werden.⁴⁴

Sowohl in Männedorf wie auch in Stäfa waren die leibherrlichen Rechte des Klosters Einsiedeln nun klar geregelt, könnte man meinen. Für Stäfa traf dies zu, nicht aber für Männedorf. Im Herbst 1641 beschwerten sich die Männedorfer Hofleute brieflich beim Abt, der Falleinzug entspreche nicht den Vereinbarungen von 1547: Aus der Öffnung seien nicht mehr als 14 fallpflichtige Haushaltungen abzuleiten, als fallpflichtig behandelt würden allerdings ganze 40.⁴⁵ Offenbar war im Dorf in Vergessenheit geraten, dass ein im gegenseitigen Einvernehmen erstelltes Güterverzeichnis aus dem Jahr 1565 existierte. Nach einer ersten Konferenz in Männedorf im November 1642 lud Abt Plazidus Reimann auf den 7. und 8. Februar 1646 zu einer Wiederaufnahme der Gespräche nach Einsiedeln. Als fünftes von sechs Traktanden kam der Falleinzug zur Sprache, wobei die Vertreter von Männedorf ein dreifaches Begehren vorbrachten. Erstens sollte der Fall inskünftig

auch im Sinn der eidgenössischen Tagsatzung sei. Mit dem Verweis auf das Urteil des Jahres 1547 und die 1565 erfolgte Güterbereinigung lehnte der Abt die ersten beiden Begehren kurzerhand ab. Zum eidgenössischen Abschied meinte er, der Beschluss sei später wieder geändert worden. Die Männedorfer bemängelten, die erste Beschreibung der zinsbaren Güter sei bereits am 26. April erfolgt, vor dem eigentlichen Entscheid vom 28. Mai 1565. In der zweiten, später entstandenen Beschreibung der fallpflichtigen Güter wiederum seien mehrere unter anderem auf dem Meierhofgrund gebaute Hofstätten nicht aufgeführt, welche unbestritten dem Kloster gehörten.⁴⁶ Unter Rückgriff auf die alte Pfäferser Öffnung versuchten die Ortsvertreter nachzuweisen, dass ein wichtiges Detail bei der Einsiedler Abschrift angepasst worden sei. Habe es ursprünglich geheissen, es seien diejenigen Personen fallpflichtig, welche «uffe des Gottshuss Guott» geboren worden seien, setzte die Öffnung von 1534 einfach den Plural «Guetteren», natürlich ohne böse Absicht, sondern «wyl der Rodel zum theil verblichen». Das Argument, die Verwendung des Singulars – ebenso im Urteil von 1547 – beweise, dass der Fall als Ersatz für den ehemaligen Meierhof nur auf einer einzigen Hofstatt eingezogen werden dürfe, ist allerdings nicht stichhaltig. Wäre diese Einschränkung tatsächlich im Sinn der Vereinbarung gewesen, hätten die Proteste gegen ungerechtfertigte Fallforderungen schon viel früher eingesetzt. Was den eidgenössischen Abschied angehe, meinten die Männedorfer, sei dieser von Zürich ratifiziert worden.⁴⁷

Über fast 15 Jahre zog sich der Konflikt hin. Der Abt beharrte auf seiner Position und schlug im Februar 1654 den Vorschlag eines Fallauskaufs für 40 Gulden ewigen jährlichen Zinses ab.⁴⁸ «Umb erhaltung willen guter fründt- und Nachbuhrschaft unnd Rächtliche Wythleüffigkeiten und verdruss zu vermyden», schickte die Zürcher Regierung am 4. März 1657 eine Ratsdelegation zwecks Verhandlungen mit dem Abt in die Einsiedler Statthalterei nach Pfäffikon SZ. Anwesend waren auch Vertreter von Schwyz und Männedorf. Tatsächlich erwiesen sich die Zürcher als kompromissbereit, und man kam überein, dem Kloster die alten Fallrechte laut Hofrodel zu belassen.⁴⁹

Ergebnisse und Überblick: Einsiedler Leibherrschaft nach 1525

Im Kontext der nachreformatorischen Beziehungen zwischen dem Kloster Einsiedeln als Leibherr und der Stadt Zürich als Landesherrin bilden die Fallstreitigkeiten in Männedorf und Stäfa markante Eckpunkte. Die Abschaffung der Leibeigenschaft durch die Zürcher Regierung im Jahr 1525 blieb vorerst ohne direkte Auswirkungen auf die Leibrechte des Klosters Einsiedeln; erst zwei Jahrzehnte später scheint sich die Situation zu ändern. Mit der Befreiung der Zürcher Untertanen hatten die Gotteshausleute ihren Sonderstatus eingebüsst und versuchten deshalb, sich die Konkurrenz zwischen Abt und Stadtoberkeit zunutze zu machen. 1544 hatten die Gotteshausleute von Schwerzenbach den jährlichen Rekognitionszins von 6 Pfund als Ersatz für die Fasnachtshühner seit längerer Zeit nicht mehr bezahlt, da sie diesen angeblich mit der Schirmsteuer an den Landvogt von Greifensee verwechselt hatten. Abt Joachim Eichhorn bat deshalb die Stadt Zürich um die Erlaubnis zur Fortführung des Einzugs.⁵⁰ Auch der Männedorfer Protest von 1547 gegen den Falleinzug ist Ausdruck dieser Unzufriedenheit. Dass die Hofleute tatsächlich im Recht waren, ist zu bezweifeln, denn bereits das Kloster Pfäfers hatte die Fälle offenbar in vergleichbarem

Ausmass eingezogen; viel eher hatte ein findiger Kopf die unstimmmige Formulierung im Hofrodel bemerkt und sich sogleich an die Zürcher Obrigkeit gewandt, welcher eine territoriale Beschränkung der Einsiedler Leibherrschaft gelegen kam. Entstanden war die unüberblickbare Situation vermutlich durch die Freizügigkeit, welche laut Hofrodel auch die Hofleute von Männedorf in Anspruch nehmen durften. Ein Wegzug von den Gotteshausgütern führte keinesfalls automatisch zur Befreiung der andernorts geborenen Nachkommen von der Fallpflicht.⁵¹ Die Niederlage des Klosters vor Gericht hätte allein ein Leibeigenenverzeichnis abwenden können. Ein solches existierte jedoch nicht. Ab 1550 gehörte die Auflistung der weggezogenen Gotteshausleute deshalb zum Aufgabenbereich des Männedorfer Ammanns,⁵² und auch für andere Einsiedler Höfe gibt es nach der Mitte des 16. Jahrhunderts erste Hinweise auf eine systematische Aufzeichnungspraxis.

In den folgenden Jahren nutzte die Stadt Zürich weiterhin jede Gelegenheit, um Einsiedelns Fallrechte zu beschneiden. Das Kloster jedoch gab selbst einzelne strittige Fälle nicht ohne Weiteres preis, da die Ausmarchung vor Gericht oft auf einen Grundsatzentscheid hinauslief. Als 1558 der Fischverkäufer Heinrich Heiz, ein Gotteshausmann von Stäfa, in der Stadt Zürich gestorben war und seine Erben dem Kloster die Fallabgabe verweigerten, behauptete die Regierung zuerst, in ihrer Stadt sei es von alters her Sitte, dass einer, der Jahr und Tag unangesprochen von seinem Herrn in der Stadt wohnhaft gewesen sei, der Leibeigenschaft entledigt sei. Nur wenige Jahre zuvor war dem Kloster aber in einem ähnlichen Fall Recht gegeben worden, und auch der Ammann von Stäfa bestätigte den Herren von Zürich die Rechtmässigkeit des Einsiedler Begehrens.⁵³ Es blieb ihnen nichts anderes übrig, als den Falleinzug zu genehmigen; den vom Abt geforderten Vertrag verweigerten sie jedoch. Stattdessen sollte der Auskauf aus der Leibeigenschaft für die Einbürgerung von Eigenleuten zur Bedingung gemacht werden.⁵⁴ Noch höhere Wellen warf der Fall des 1557 in Itzikon verstorbenen Mathyss Murer, genannt Heiniman, dessen Mutter, eine Gotteshausfrau von Stäfa, in die Landvogtei Grüningen gezogen war. Der Landvogt forderte bei seinem Bruder den Fall ein und verweigerte dem Kloster jeglichen Einzug. Da der Stäfner Ammann, wie oben ausgeführt, erst gerade mit der systematischen Aufzeichnung der weggezogenen Gotteshausleute begonnen hatte, war Einsiedeln nicht in der Lage, das von Zürich verlangte Verzeichnis seiner Eigenleute in der Herrschaft Grüningen als Beleg abzuliefern. Nach einem aufwendigen Rechtsverfahren wurde dem Kloster 1568 das alte Recht auf den Einzug des Falls ausserhalb seiner Gerichtsbarkeit vertraglich bestätigt.⁵⁵

Mit dem Verlust von Gotteshausleuten und Fällen aufgrund von Gerichtsurteilen ging eine Intensivierung der bestehenden Einzugsrechte einher. Während die Fallabgaben zuvor oftmals mit «ringem gelt» abgelöst werden konnten, erhöhte das Kloster Einsiedeln im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts seine Fallforderungen massiv, bis es vor dem Stäfner Auskauf 1619 so weit kam, «das man einen eintzigen Fhal mit zächen, zwanzig, dryssig unnd mehr Cronen nit mehr abrichten khönnen».⁵⁶ Die Unterstützung der Gotteshausleute durch die Stadt Zürich bei Streitigkeiten mit dem Abt mochte dazu führen, dass die Auslösungspreise für das Besthaupt gedrückt wurden, was das Kloster veranlasste, den Fall wieder vermehrt in Naturalien einzuziehen.⁵⁷ Wo andererseits ein verstärktes Engagement nicht mehr lohnenswert schien, wurden die Herrschaftsrechte sogar vernachlässigt. 1596 meldete der Landvogt von Kyburg dem Abt, die Gotteshausleute von (Fehr-)Altorf und Illnau seien unzufrieden, weil die beiden Gerichte im Mai und im Herbst nicht mehr ab-

gehalten würden, obwohl ihnen diese laut Hofrodel zugesichert waren. Deswegen seien sie nicht mehr bereit, dem Landvogt die geforderten 10 Pfund Schirmsteuer zu bezahlen, welche durch vermehrte Auskäufe von Gotteshausleuten und infolge von Gerichtsurteilen seit einigen Jahren auf immer weniger Schultern lasteten.⁵⁸ Da die Verwaltungskosten den Ertrag überstiegen, gestattete Abt Augustin Hofmann 1605 den Auskauf des Falls für 100 Gulden in bar, unter der Bedingung, dass keine Gerichte mehr abgehalten werden mussten. Erstaunlicherweise konnte er beim Vertragsabschluss nicht einmal die genaue Anzahl der betroffenen Personen, «dero ungar auf zechen oder ufs höchst zwentzig gsin sind».⁵⁹ Zehn Jahre später, während der Verhandlungen um den Stäfner Auskauf, gab der Abt allerdings zu, dass «durch usskouff etlicher von Brütten unnd Ylnow gross yrthumben erfolgt, das der vaal zuo Stäffa ze verkauffen einem Gotshus nit thunlich» sei, und er kam der Stadt Zürich keinen Schritt mehr entgegen.⁶⁰

Waren die Städte Zürich, Bern und Basel als Pioniere der Abschaffung der Leibeigenschaft innerhalb der Eidgenossenschaft noch auf erheblichen Widerstand insbesondere der altgläubigen Orte gestossen, schwenkten die anderen Orte nach und nach auf denselben Kurs ein.⁶¹ So empfahl die Tagsatzung 1568, Auskäufe aus der Leibeigenschaft zu erlauben, wenn Eigenleute wegzuziehen wünschten. Bevor Eigenleute in den gemeinen Vogteien Wohnsitz nahmen, sollten sie sich auskaufen, ebenso Eigenleute, die eine freie Person heirateten.⁶² Auch an Badener Tagsatzungen der Jahre 1588, 1598 und 1604 wurde über Möglichkeiten des Auskaufs von Eigenleuten geistlicher und weltlicher Herren beraten, wobei die Eigenleute nicht unter Konflikten zwischen Obrigkeiten leiden sollten: Damit «gemelter unsere armen underthanen nit mit zweyen ruthen geschlagen» würden, seien doppelte Falleinzüge durch den Leibherrn und die Eidgenossenschaft oder einen einzelnen Ort, wie sie seit einigen Jahren anzutreffen waren, unbedingt zu vermeiden. 1607 wurden die Landvögte der gemeinen Vogteien angewiesen, einen Versuch zu machen, ob sich die Eigenleute anderer Herren auskaufen könnten, «wyln diss lybeigen syn inn unnsrer eydtgnoschafft, welliche von gnaden gottes ein gefrygter standd ist, sehr übel luthet».⁶³

Trotz zahlreicher Konflikte liess sich die Zürcher Regierung nicht auf eine offene Konfrontation mit dem reichen Kloster Einsiedeln ein und liess es gewähren, solange die Untertanen zufrieden waren. Im Vergleich zur restriktiven Basler Lösung bewährte sich die Verhandlungsstrategie der Stadt Zürich gegenüber fremden Leibherren mindestens ebenso gut.⁶⁴ Das Kloster Einsiedeln jedenfalls hielt bis ins 18. Jahrhundert zäh an seinen Leibrechten fest. Verluste – auch grösseren Ausmasses – waren unvermeidlich, sorgfältige Kontrollen und die Auflistung weggezogener Gotteshausleute trugen indes massgeblich zur Kontinuität bei. Für die Gotteshausleute selbst bedeutete die Fallabgabe teilweise eine erhebliche wirtschaftliche Belastung, die in der Regel jedoch den finanziellen Verhältnissen angepasst und in Härtefällen «aus Gnade» vollständig erlassen wurde. Die jährliche Leistung des Fasnachtshuhns oder des entsprechenden Geldbetrags, ebenso die Strafe für ungenosssame Ehen bewegten sich im erträglichen Rahmen. Solange das Gotteshaus als Gegenleistung insbesondere rechtlichen Schutz und Schirm gewährleistete, lohnte sich der Aufwand für einen Auskauf nur bedingt; offenbarte die klösterliche Herrschaft aber Schwächen, bot die Stadt Zürich Hand zum Rechtsstreit.

Anmerkungen

- 1 Dazu im Überblick Roger Sablonier: Leihherrschaft unter freien Eidgenossen. Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: *Der Geschichtsfreund* 157 (2004), 145–179.
- 2 Dieser Beitrag entstand im Rahmen der Vorbereitungen zur Lizentiatsarbeit bei Prof. em. Dr. Roger Sablonier an der Universität Zürich.
- 3 Paul Kläui: Die allgemeine geschichtliche Entwicklung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Peter Ziegler (Hg.): *Stäfa – Von den Anfängen bis zur Revolutionszeit*, Stäfa 1968, 41–274, hier 41 f.
- 4 Paul Kläui: Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.–14. Jahrhundert, in: Festgabe Hans Nabholz zum siebzigsten Geburtstag, Aarau 1944, 78–120, hier 91.
- 5 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (QW), Abt. II: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, bearbeitet von Paul Kläui, Aarau 1943, 190 f.
- 6 Ebd., 190.
- 7 Walter Müller: Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenossame im alemannisch-schweizerischen Raum, Sigmaringen 1974, 83 f.
- 8 QW (wie Anm. 5), 190.
- 9 Klosterarchiv Einsiedeln (KAE), N.K.3.
- 10 QW (wie Anm. 5), 191.
- 11 KAE, N.L.3.
- 12 Kläui (wie Anm. 3), 52.
- 13 1555 stellte der Grüninger Landvogt ein Gesuch um die Aufnahme des alten Jakob Äberli von Gossau im Gasthaus des Klosters, weil dieser «sin narung, spys und tranck nüt wol gewünen möchte». Nicht in der Lage, den geforderten Arbeitsdienst zu versehen, wurde er jedoch nach kurzer Zeit wieder ausgewiesen. KAE, N.K.4.
- 14 So beispielsweise die Eigenleute der Gerichtsherren Blarer im Dorf Kempten Ende des 15. Jahrhunderts. Jakob Streuli: Das Amt Stäfa und die Einsiedler Vogtei Kempten im Zürcher Oberland. Ein Beitrag zur Geschichte des Einsiedler Hofes Stäfa, in: *Ritterhaus-Vereinigung Üriikon-Stäfa* (Hg.): Jahresbericht 1986, Stäfa 1987, 9–36, hier 32.
- 15 Peter Ziegler: Männedorf. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Männedorf 1975, 49–51.
- 16 Erwin Eugster: Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat, in: Niklaus Flüeler et al. (Hg.): *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, 299–335, hier 306.
- 17 Ebd., 313–318.
- 18 Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH), A 131, Nr. 104.
- 19 Roberto M. Fröhlich: Die Eigenleute des Johanniterhauses Bubikon. Eigenschaft und Leihherrschaft im Herrschaftsbereich der Johanniterkomturei Bubikon, 1192–1789, Zürich 1993, 119.
- 20 Der Stäfner Hofrodel von 1491 fordert lediglich eine Busse. KAE, N.K.3.
- 21 Christian Dietrich: Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489 bis 1525 (Diss. Freiburg i. B.), Frankfurt a. M. 1985, 229–231; Emil Egli: *Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533*, Zürich 1879, Nr. 703.
- 22 Hans Nabholz: Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524–25 (Diss. Zürich), Bülach 1898, 52; Egli (wie Anm. 21), Nr. 724.
- 23 Egli (wie Anm. 21), Nr. 725 f.
- 24 Ebd., Nr. 751.
- 25 P. Odilo Ringholz: Die ehemaligen protestantischen Pfarreien des Stiftes Einsiedeln, in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte*, 12 (1918), 1–22, hier 8.
- 26 Ebd., 10.
- 27 Sablonier (wie Anm. 1), 159.
- 28 KAE, P.E.1; StAZH, A 357.1, Nr. 42.
- 29 KAE, P.E.6.
- 30 Ringholz (wie Anm. 25), 14.
- 31 KAE, P.E.6.
- 32 Ringholz (wie Anm. 25), 20.
- 33 KAE, O.N.1.

- 34 Ebd.
- 35 KAE, O.N.3.
- 36 StAZH, A 357.1, Nr. 88; KAE, O.N.4.
- 37 KAE, O.N.5.
- 38 StAZH, A 357.1, Nr. 158; KAE, O.N.6.
- 39 StAZH, A 357.1, Nr. 159.
- 40 KAE, N.N.7.
- 41 StAZH, A 357.1, Nr. 220; KAE, N.N.14.
- 42 KAE, N.N.15; StAZH, A 357.1, Nr. 222.
- 43 Kläui (wie Anm. 3), 133 f.
- 44 KAE, N.N.19.
- 45 StAZH, A 357.2, Nr. 33.
- 46 Der Einwand hatte seine Berechtigung, denn aus den im Staatsarchiv des Kantons Zürich unter der Signatur A 357.1, Nr. 157, erhaltenen Listen gehen die Gotteshausgüter tatsächlich nicht klar hervor.
- 47 StAZH, A 357.2, Nr. 62.
- 48 StAZH, A 357.2, Nr. 79.
- 49 StAZH, A 357.2, Nr. 84.
- 50 StAZH, A 357.1, Nr. 78.
- 51 KAE, N.K.3.
- 52 Ziegler (wie Anm. 15), 23.
- 53 KAE, N.N.3; StAZH, A 143.1, Nr. 82.
- 54 StAZH, A 143.1, Nr. 83.
- 55 Claudio Leibacher: Dem Abt verpflichtet. Einsiedler Gotteshausleute in der Landvogtei Grüningen des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Heimatspiegel 2 (2006), 11–15.
- 56 StAZH, 357.1, Nr. 217.
- 57 Kläui (wie Anm. 3), 131.
- 58 KAE, M.E.7b.
- 59 KAE, M.E.7, Q.F.19.
- 60 StAZH, A 357.1, Nr. 213.
- 61 Claudia Ulbrich: Leiherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter, Göttingen 1979, 166–168; Walter Müller: Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Historischer Verein des Kantons St. Gallen (Hg.): 101. Neujahrsblatt, St. Gallen 1961, 3–20, hier 14 f.
- 62 Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 4, Abt. 2: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1556 bis 1586, bearbeitet von Joseph Karl Krütli, Bern 1861, 403.
- 63 StAZH, A 357.1, Nr. 199.
- 64 Gleichzeitig mit der Abschaffung der Leibeigenschaft forderte die Stadt Basel 1525 von den Eigenleuten fremder Herren einen Auskauf oder Wegzug innert zwei Monaten. 20 Jahre später war das Verbot aber noch immer nicht vollständig durchgesetzt. Ulbrich (wie Anm. 61), 169.